



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-2/746 UK
30.06.2020

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
I.5 – BS4400.27/351/2

München, 7. September 2020
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten
Volkmar Halbleib, SPD-Fraktion, vom 29.06.2020
„Umsetzung DigitalPakt Schule 2019-2024 in Unterfranken“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Grundsätzlich durchläuft ein Förderverfahren im DigitalPakt Schule i. V. m. der bayerischen Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) folgende Verfahrensschritte:

- (1) **Ausstattungsplanung** der einzelnen Schulen im Medienkonzept
- (2) **Maßnahmenplanung** durch Schulaufwandsträger (SAT) / Schulen
- (3) **Antragstellung** mit der Maßnahmenplanung durch SAT
- (4) **Prüfung** des Antrags durch die Regierung und **Bewilligung**
- (5) a) **Maßnahmenumsetzung** mit Ausschreibung / Inbetriebnahme
b) **Dokumentation** der Maßnahmenumsetzung
- (6) Vorlage des **Verwendungsnachweises** bei der Regierung

(7) **Verwendungsnachweisprüfung** durch die Regierung

(8) **Auszahlung** an den Zuwendungsempfänger

Gemäß den Anforderungen des Bundes ist mit der Antragstellung eine detaillierte Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung) vorzulegen. Im Dialog mit ihren Schulen bündeln die Schulaufwandsträger dazu die im Medienkonzept der jeweiligen Schule festgeschriebenen schulbezogenen Bedarfe und treten in die Planung von Umsetzungskonzepten ein. Diese sind Grundlage und zugleich Zuwendungsvoraussetzungen für die Anträge der Schulaufwandsträger in der dBIR. Die Frist für die Einreichung von Anträgen endet am 31. Dezember 2021. Gemäß Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern ist bei Antragstellung zudem ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support durch den Schulaufwandsträger vorzulegen.

Die Bewilligung der Anträge erfolgt durch die zuständigen Regierungen nach Prüfung des Antrags, Rückfragen und ggf. Nachbesserungen. Die (vorläufige) Bewilligung der förderfähigen Kosten ist Grundlage der Maßnahmenumsetzung und Beschaffung. Der Bewilligungszeitraum, währenddessen rechtsverbindliche Dienstleistungs- und Lieferverträge eingegangen werden können, endet am 30. Juni 2023. Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt gemäß Förderrichtlinie nach Abschluss der Investitionsmaßnahmen auf Grundlage des Verwendungsnachweises, da eine vorausgreifende Auszahlung durch die Verwaltungsvereinbarung nicht zugelassen ist. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (also bis zum 30. Juni 2024) nachzuweisen.

Fragen 1.1 bis 1.3 und 2.1 bis 2.3:

1.1) Wie viele Kommunen in Unterfranken haben bereits eine Förderung aus dem „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ beantragt?

1.2) Wie viele dieser Anträge wurden bereits bewilligt?

1.3) *Wie viele dieser Fördergelder wurden bereits ausgezahlt (bitte zu 1.1. bis 1.3. jeweils aufgeschlüsselt nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden und deren Schulen angeben)?*

2.1) *Wie viele private Schulträger in Unterfranken haben bereits eine Förderung aus dem „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ beantragt?*

2.2) *Wie viele dieser Anträge wurden bereits bewilligt?*

2.3) *Wie viele dieser Fördergelder wurden bereits ausgezahlt (bitte zu 2.1. bis 2.3. jeweils aufgeschlüsselt nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden und den dort ansässigen privaten Schulträgern angeben)?*

Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 und 2.1 bis 2.3:

Die nachfolgende Tabelle enthält die Anzahl der kommunalen und privaten Schulaufwandsträger, die bei der Regierung von Unterfranken mindestens einen Antrag auf Förderung im DigitalPakt Schule gemäß der Förderrichtlinie dBIR eingereicht haben (Stichtag 30.06.2020). Dabei erfolgt eine Aufgliederung nach Gemeinde, Kreis und Art des Schulaufwandsträgers (kommunal/privat).

Gemeinde	Kreis	Komm. Schulaufwandsträger	Priv. Schulaufwandsträger
Schweinfurt	Schweinfurt/Stadt	-	1
Würzburg	Würzburg/Stadt	-	1
Karlstein a. Main	Aschaffenburg/Land	1	-
Johannesberg	Aschaffenburg/Land	1	-
Münnerstadt	Bad Kissingen	2	-
Hofheim i. Ufr.	Haßberge	1	-
Amorbach	Miltenberg	2	-
Großwallstadt	Miltenberg	1	-
Leidersbach	Miltenberg	1	-
Sulzbach a. Main	Miltenberg	1	-
Karlstadt	Main-Spessart	1	-
Kreuzwertheim	Main-Spessart	1	-
Marktheidenfeld	Main-Spessart	1	-
Grettstadt	Schweinfurt/Land	2	-
Kolitzheim	Schweinfurt/Land	1	-
Poppenhausen	Schweinfurt/Land	1	-
Waldbüttelbrunn	Würzburg/Land	1	-
Unterfranken insgesamt		18	2

Eine Aufgliederung nach Schulen ist nicht möglich, da die staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage 1 zur dBIR ausschließlich auf Ebene der Schulaufwandsträger festgelegt sind und die Zuwendungsempfänger bei der Verteilung der Fördermittel auf die Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich prinzipiell frei sind. Bei den privaten Schulaufwandsträgern handelt es sich um die Klinikum Würzburg Mitte gGmbH sowie die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Schweinfurt.

Zum Stichtag (30.06.2020) wurden in Unterfranken alle 20 eingegangenen Anträge bewilligt. Es erfolgte bisher keine Auszahlung, da noch kein Verwendungsnachweis durch die Schulaufwandsträger eingegangen ist.

Da die Förderfähigkeit nach dem DigitalPakt Schule bereits mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung am 17.05.2019 einsetzte (vorzeitiger Maßnahmenbeginn), konnten und können Schulen und Schulaufwandsträger Investitionsmaßnahmen bereits vor einem Förderantrag umsetzen. Daher spiegeln der Antrags- bzw. Bewilligungsstand sowie die Mittelauszahlung den tatsächlichen Planungs- und Umsetzungsstand an den Schulen nicht verlässlich wider.

Fragen 3.1 bis 3.2:

3.1) Wie viele Schulen in Unterfranken haben bereits das für die Förderung erforderliche schuleigene Medienkonzept vorgelegt (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden und deren Schulen angeben)?

3.2) Welche Schulen in Unterfranken haben bereits das für die Förderung erforderliche schuleigene Medienkonzept vorgelegt (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden und deren Schulen angeben)?

Antwort zu den Fragen 3.1 bis 3.2:

Alle öffentlichen bayerischen Schulen wurden bereits 2017 aufgefordert, in bis Schuljahresende 2018/19 zu erstellenden Medienkonzepten ihre medienpädagogischen Ziele und Schwerpunkte festzuschreiben sowie die dafür

erforderliche IT-Ausstattung zu benennen. Den staatlich anerkannten und genehmigten Ersatzschulen wurde das Erarbeiten entsprechender Medienkonzepte empfohlen. Die folgende Tabelle enthält die Anzahl der Schulen in Unterfranken, die beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) ein Medienkonzept eingereicht haben und umfassen auch die Schulen in freier Trägerschaft (Stichtag 30.06.2020).

Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Anzahl Medienkonzepte	Anzahl Schulen
Aschaffenburg/Land	58	58
Miltenberg	58	60
Aschaffenburg/Stadt	54	56
Bad Kissingen	53	55
Rhön-Grabfeld	48	49
Haßberge	43	45
Kitzingen	45	46
Main-Spessart	64	67
Schweinfurt/Stadt	45	48
Würzburg/Stadt	91	107
Schweinfurt/Land	38	38
Würzburg/Land	46	47
Gesamt	643	676

Die Daten sind aufgeschlüsselt nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten. Von der Nennung der Einzelschulen wird abgesehen, da der staatlichen Schulaufsicht nach Art. 111 BayEUG die besondere Verantwortung zukommt, Einzelschulen vor einer Beeinträchtigung ihrer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit durch Veröffentlichungen möglicherweise sensibler Daten auf Schulebene zu schützen. So könnten Angaben zu noch nicht hochgeladenen Medienkonzepten ein Ranking von Schulen ermöglichen und unter Umständen großen Druck auf einzelne Schulen entstehen lassen, ohne dabei die genauen Voraussetzungen und Einflussfaktoren vor Ort in die Betrachtung einbeziehen zu können, etwa das Vorliegen eines Medienkonzepts vor Ort bei noch nicht erfolgter Einstellung in die zentrale Datenbank. Die Hochlademöglichkeit ist dauerhaft gegeben, da die Schulen ihre Medienkonzepte im Rahmen der inneren Schulentwicklung kontinuierlich fortschreiben. Das Hochladen des Medienkonzepts ist Antragsvoraussetzung zur Förderung nach der dBIR.

Fragen 4.1 bis 4.3:

4.1) *Wie erklärt sich die Staatsregierung die Zahl der bisherigen Förderanträge aus Unterfranken (bitte auch im Vergleich mit den anderen Regierungsbezirken)?*

4.2) *Wie viele Sachaufwandsträger haben zu dem Förderprogramm um Informationen gebeten oder Gespräche hierzu geführt und bislang keine Förderung beantragt?*

4.3) *Kam es seitens der unterfränkischen Sachaufwandsträger, die eine Förderung beantragt haben, zu Problemanzeigen (bitte unter Angabe der jeweiligen Problemanzeigen)?*

Antwort zu den Fragen 4.1 bis 4.3:

Für den Vollzug der Förderprogramme im DigitalPakt Schule sind die Regierungen zuständig und dort die Sachgebiete SG 20 bzw. Z3. Sie sind zugleich Ansprechpartner für alle zuwendungsrechtlichen und ggf. weiteren rechtlichen, mit dem Förderprogramm zusammenhängenden Fragen.

Die Planung komplexer IT-Infrastrukturen wie einer digitalen Schulhausvernetzung erfordert hohe technische und organisatorische Expertise und umfassende Vorbereitungsarbeiten mit entsprechendem Zeitbedarf. Im Wesentlichen haben die Regierungen noch folgende drei Faktoren genannt: Die Aufgabenpriorisierung der IT-Abteilungen bei den (kommunalen) Sachaufwandsträgern während der Corona-Krise, das Fokussieren auf die Umsetzung der Landesprogramme aufgrund des zu Ende gehenden Bewilligungszeitraums im Digitalbudget sowie das Zurückstellen haushaltsrelevanter Entscheidungen mit Blick auf die Kommunalwahl im März 2020. Vielfach liege zudem eine geringe Erfahrung der Zuwendungsempfänger im Vergaberecht vor, was verstärkt zu Beratungsanfragen bei den Regierungen führt.

Nicht genannt wurden Probleme der Zuwendungsempfänger mit den aus dem Votum abgeleiteten technischen Mindestkriterien: Über das jährlich aktuell veröffentlichte Votum des Beraterkreises zur IT-Ausstattung an Schulen gibt der Freistaat Empfehlungen für eine zeitgemäße, pädagogisch und

didaktisch sinnvolle Ausstattung der Schule und leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag für die Planung und Beschaffung einer den technischen und funktionalen Anforderungen genügenden Schul-IT. Die Festlegung der technischen Kriterien folgt einem differenzierten Abstimmungsprozess auf Basis einer fundierten Marktrecherche durch den Beraterkreis zur IT-Ausstattung an Schulen an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen, so dass die Marktverfügbarkeit einer den Kriterien genügenden Hardware grundsätzlich gesichert ist.

Das StMUK unterstützt die Schulaufwandsträger und die Schulen auf mehreren Ebenen:

- Das differenzierte Informationsangebot der Vollzugshinweise ermöglicht eine zielgerichtete Suche in einem als Nachschlagewerk konzipierten und klar strukturierten Informationspaket und sichert den erforderlichen Gleichklang im Vollzug.
- Zudem können sich die Zuwendungsempfänger an insgesamt 171 Berater digitale Bildung bzw. an eine eigens eingerichtete Telefon-Hotline bei allgemeinen fachlichen, medienpädagogischen und informationstechnischen Fragen wenden.
- Die für den Vollzug zuständigen Sachgebiete SG20 bzw. Z3 der Regierungen sind Ansprechpartner für alle zuwendungsrechtlichen und ggf. weiteren rechtlichen, mit den Förderprogramm im DigitalPakt Schule zusammenhängenden Fragen. Sie planen insbesondere zu zuwendungsrechtlichen Fragen weitere Informationsveranstaltungen, nachdem zuletzt geplante Veranstaltungen Corona-bedingt abgesagt werden mussten.
- Bei Bedarf beraten zudem die Vergabeberatungsstellen (VOB-Stellen) der Regierungen öffentliche Vergabestellen und private Zuwendungsempfänger bei Fragen zu Vergaben von Bauleistungen, Lieferleistungen und Dienstleistungen.

In diesem weit verzweigten Beratungsnetz wurden viele Gespräche im Vorfeld einer Antragstellung geführt und Informationen zum Förderprogramm

erbeten. Eine Protokollierung und Erfassung der Anfragen, die Voraussetzung für eine statistische Auswertung wäre, findet nicht statt, so dass hierzu keine quantitativen Aussagen möglich sind. Das Angebot der Hotline wird jedoch intensiv in Anspruch genommen.

Fragen 5.1 bis 5.2:

5.1) Gibt es aus Sicht der Staatsregierung Nachbesserungsbedarf mit Blick auf die Ausgestaltung und den Ablauf des Förderprogrammes?

5.2) Falls ja, an welchen Stellen gibt es aus Sicht der Staatsregierung Nachbesserungsbedarf?

Antwort zu den Fragen 5.1 bis 5.2:

Der Freistaat Bayern ist wie alle Länder an die zwischen Bund und den 16 Ländern ausverhandelte und am 17. Mai 2019 geschlossene Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vertraglich gebunden. Eine einseitige Abweichung von den rechtlichen Grundlagen, die sich verfassungsrechtlich auf den geänderten Art. 104c des Grundgesetzes stützen, ist dem Freistaat nicht möglich. Auftretende Fragen und Auslegungsspielräume werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung geklärt. Das grundlegende Vertragswerk ist dabei einzuhalten, um Rückforderungsansprüche des Bundes, die zuletzt die Schulaufwandsträger selbst trafen, zu vermeiden. Zugleich unterscheidet sich der Vollzug im DigitalPakt Schule nicht grundsätzlich von anderen Zuwendungsverfahren und bewegt sich zudem im Rahmen der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Förderrechts, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV).

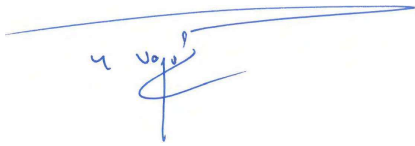
Gleichwohl wurde bei der Umsetzung unter diesen Vorgaben in Bayern darauf geachtet, keine weitergehenden Antragsvoraussetzungen zu etablieren und den Vollzug im gesteckten Rechtsrahmen so einfach und unbürokratisch wie möglich auszugestalten:

- Über die in Anlage 1 zur dBIR für jeden Schulaufwandsträger verbindlich benannten Förderhöchstbeträge wird umfassende Planungs- und Rechtssicherheit hergestellt.
- Die bereits in der Verwaltungsvereinbarung angelegten Zuwendungsvoraussetzungen und Berichtspflichten wurden in der bayerischen Umsetzung in einem durchgängig elektronischen Förderverfahren über Programmierungen, Datenhinterlegungen und Prüfroutinen soweit möglich reduziert, um Zuwendungsempfänger und Bewilligungsbehörden zu unterstützen.
- Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 der Verwaltungsvereinbarung fordert der Bund für die Anträge im DigitalPakt Schule für jede einbezogene Schule die Vorlage einer Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung, ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept mit Berücksichtigung medienpädagogischer, didaktischer und technischer Aspekte und eine bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte. Die bayerischen Schulen und Schulaufwandsträger sind über die Medienkonzeptinitiative, die mit der Vorlage bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 einen wichtigen Meilenstein erreicht hatte, für den DigitalPakt Schule in der komfortablen Ausgangssituation, diese zentralen Antragsvoraussetzungen durch einen einfachen Upload der erarbeiteten Medienkonzepte in eine Datenbank im Schulportal des StMUK mit minimalem Aufwand erfüllen zu können. Die pädagogische Verankerung und Passung zu den Bedürfnissen der jeweiligen Schule ist zugleich der Schlüssel für eine gelingende Umsetzung der Digitalisierung im konkreten Unterricht. Die inzwischen durch das BMBF vorgenommene Lockerung, die Medienkonzepte auch bis zum Ende der Förderung nachreichen zu können, spielt für die bayerischen Schulen keine Rolle, so dass hier kein Nachbesserungsbedarf zu erkennen ist.

Der weiterhin zu erkennende hohe Beratungsbedarf der Zuwendungsempfänger legt nahe, das bestehende Beratungsangebot unverändert aufrecht-

zuerhalten. Die Regierungen haben bereits angekündigt, ausgefallene Informationsveranstaltungen nachzuholen, um bei den Zuwendungsempfängern weitere Expertise im Umgang mit dem Förderverfahren und den Unterlagen sukzessiv aufzubauen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prof. Dr. Michael Piazzolo
Staatsminister